

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



NR. 25 JAHRGANG 2024 - WÜRSELEN, DEN 20. Dezember 2024

Seite 1

Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Würselen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Hiermit wird öffentlich bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Würselen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 nebst Anlagen für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat (voraussichtlich bis zum 18.03.2025) zur Einsichtnahme im Rathaus Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen – in den Zimmern 116, 119 oder 122 – öffentlich ausliegt, und zwar wie folgt:

montags bis freitags zwischen 8.30 Uhr und 12:30 Uhr,
montags bis donnerstags zwischen 14:00 Uhr und 16:00 Uhr.

Ebenso ist der Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 auch unter der Adresse www.wuerselen.de/finanzen im Internet verfügbar.

Gegen den Entwurf können Einwohner:innen oder Abgabepflichtige bis zum 14.02.2025 Einwendungen beim Bürgermeister der Stadt Würselen schriftlich oder zur Niederschrift (im Rathaus Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Zimmer 116, 119 oder 122) erheben.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Würselen in öffentlicher Sitzung.

Würselen, den 16. Dezember 2024

Roger Nießen
Bürgermeister

* * *

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme und der Benutzung der Stadtbücherei Würselen vom 01.01.2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666; SGV NW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung (GV NW S. 124; SGV NW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712; SGV NW 610), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für die Nutzung von Büchern und anderen Medien in der Stadtbücherei Würselen.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Jede Person ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei Würselen zu benutzen.
- (2) Personen unter 16 Jahren sind nur berechtigt Medien zu entleihen, welche als Kinder- und Jugendmedien ausgewiesen sind. Diese werden von der Büchereileitung festlegt.

§ 3 Anmeldung und Benutzerausweis

- (1) Sofern Interesse an der Nutzung der Medien der Bücherei besteht, ist eine Anmeldung notwendig. Für die Anmeldung ist zwingend ein gültiger Personalausweis erforderlich.
- (2) Bei Kindern unter 16 Jahren ist zusätzlich eine schriftliche Einwilligung eines Sorgeberechtigten nötig.
- (3) Mit der Anmeldung erkennt jeder Benutzer diese Satzung an.
- (4) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis. Dieser ist nicht übertragbar. Eine Veränderung der Personalien und jeder Wohnungswechsel sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Ausleihen von Medien

- (1) Die reguläre Leihfrist beträgt vier Wochen.
- (2) Die Stadtbücherei kann in besonderen Fällen die Ausgabe beschränken, eine kürzere Leihfrist ansetzen oder Medien vor Ablauf der Frist zurückfordern.
- (3) Eine Weitergabe von entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.
- (4) Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Der Entleiher erhält eine Quittung mit den Rückgabedaten.
- (5) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Bestellung vorliegt. Bei verspätetem Antrag oder fehlerhaften Angaben muss der Benutzer ein Nichtzustandekommen der Verlängerung gegen sich gelten lassen.
- (6) Von anderen Benutzern aktuell ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn das bestellte Werk vorliegt.
- (7) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Würselen vorhanden sind, können von anderen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Die in Abs. 6 getroffene Regelung über Benachrichtigung und Bereithaltung gilt entsprechend.
- (8) Die Stadtbücherei stellt ihre Bestände im Auswärtigen Leihverkehr nach Maßgabe der hierfür geltenden Richtlinien zur Verfügung.
- (9) Wird ein Buch oder ein anderes Medium nach Ablauf der Leihfrist trotz schriftlicher Mahnung nicht zurückgegeben, so kann das Buch auf Kosten des Benutzers nach den landesrechtlichen Vollstreckungsvorschriften eingezogen werden. Nachschlagewerke und Bücher, die über den auswärtigen Leihverkehr beschafft wurden, können ohne vorherige Mahnung nach den landesrechtlichen Vollstreckungsvorschriften eingezogen werden.

§ 5 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Der Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die empfangenen Medien pfleglich zu behandeln und sie vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Insbesondere ist es untersagt, Bücher durch das Umbiegen und Anfeuchten von Ecken, das Anbringen von Strichen und Vermerken (auch mit Bleistift) zu beschädigen. Die urheberrechtlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden.
- (2) Bei Entgegennahme eines Mediums ist der Benutzer verpflichtet, auf bereits vorhandene Beschädigungen hinzuweisen. Ohne einen derartigen Hinweis wird angenommen, dass der Benutzer das Medium in einwandfreiem Zustand empfangen hat.
- (3) Den Verlust eines Mediums hat der Benutzer der Büchereileitung unverzüglich anzuzeigen. Für beschmutzte, beschädigte und verlorengegangene Medien muss der Benutzer, auch wenn ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, der Stadtbücherei die zur Wiederbeschaffung bzw. Reproduktion des Mediums erforderlichen Kosten erstatten.
- (4) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht

benutzen. In dem Fall, in dem Medien vor Ausbruch der Krankheit entliehen wurden, hat der Benutzer die Stadtbücherei unverzüglich zu benachrichtigen und die Medien bis auf weitere Anweisung in seiner Wohnung aufzubewahren. Eine erforderliche Desinfektion wird von der Stadt für den Benutzer kostenlos durchgeführt.

- (5) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch von ihr ausgeliehene Medien entstehen.
- (6) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises oder durch Unterlassen der unverzüglichen Verlustanzeige entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.
- (7) Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, Anordnungen der Büchereileitung zuwiderhandeln oder Bücher verspätet zurückgeben, können von der Benutzung der Stadtbücherei auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.
- (8) Die Stadt Würselen haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, die von Benutzern/Benutzerinnen oder anderen Personen in die Räume der Bücherei gebracht werden.

§ 6

Verhalten in der Stadtbücherei

Benutzer der Stadtbücherei haben sich so zu verhalten, dass der Leihbetrieb sowie andere Benutzer nicht gestört werden. Sie haben allen Anordnungen des Büchereipersonals Folge zu leisten. Bei Verstößen können sie aus den Räumen der Bücherei verwiesen werden.

§ 7

Entgelte

Die Entgelte richten sich nach dem als Anlage beigefügten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Würselen vom 18.12.1996, und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Stadtbücherei Würselen vom 18.12.1996, zuletzt geändert durch die VII. Änderungssatzung vom 18.04.2013, außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Würselen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 16. Dezember 2024

Roger Nießen
Bürgermeister

5. Änderungssatzung vom 16.12.2024 zur Hundesteuersatzung der Stadt Würselen vom 10.10.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell - gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 10.10.2002 beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Würselen vom 10.10.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Würselen Nr. 19 vom 08.11.2002) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 25.06.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Würselen Nr. 9 vom 03.07.2012) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer richtet sich nach der Anzahl und der Art der gehaltenen Hunde.

Sie beträgt jährlich, wenn von einem/einer Hundehalter/in oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|------------|
| 1. ein Hund gehalten wird | |
| a) für einen gefährlichen Hund | 760 Euro |
| b) für einen anderen Hund | 120 Euro |
| 2. zwei Hunde gehalten werden | |
| a) für jeden gefährlichen Hund | 1.000 Euro |
| b) für jeden anderen Hund | 170 Euro |
| 3. drei oder mehr Hunde gehalten werden | |
| a) für jeden gefährlichen Hund | 1.200 Euro |
| b) für jeden anderen Hund | 205 Euro |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.“

§ 3 erhält folgende Fassung:

„

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Würselen aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 - a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
 - b) Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
 - c) Hunde, die nachweislich unmittelbar aus dem Tierheim Aachen aufgenommen werden, für die ersten 24 Monate nach der erstmaligen Aufnahme in den Haushalt. Für aus dem Tierheim Aachen übernommene Hunde, die zum Übernahmzeitpunkt 8 Jahre und älter sind oder an chronischen

Krankheiten leiden, wird die Steuerbefreiung hierüber hinaus bis zum Lebensende des Hundes gewährt. Das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen ist von einer entsprechenden Stelle (Tierheim, Tierarzt, Veterinäramt, usw.) zu bescheinigen.

(3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Abs. 2 nicht gewährt.“

§ 10 erhält folgende Fassung:

”

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter/in entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter/in entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter/in entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, anlegt,
4. als Grundstückseigentümer/in, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter/in sowie als Hundehalter/in entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümer/in, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter/in entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.“

Artikel 2

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 16. Dezember 2024

Roger Nießen
Bürgermeister

XVIII. Sitzung vom 16.12.2024 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997

Der Rat der Stadt Würselen hat aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 10.12.2024 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Würselen beschlossen:

Artikel I

§ 6 – Integrationsrat – wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 INTEGRATIONS RAT

- (1) Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, davon 4/5 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählte Mitglieder und 1/5 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellter Ratsmitglieder.
- (2) Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende oder mehrere Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
- (3) Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Wahltag der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (5) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 16. Dezember 2024

Roger Nießen
Bürgermeister

Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvertreter:innen im Integrationsrat der Stadt Würselen vom 16.12.2024

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Wahlordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Migrantenvertreterinnen und Migrantenvertreter im Integrationsrat der Stadt Würselen (Integrationsratswahl).
- (2) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Würselen.

§ 2 Landesrechtliche Vorschriften

- (1) Gem. § 27 Absatz 11 GO NRW gelten für die Wahl zum Integrationsrat die §§ 2, 5 Absatz 1, 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und 48 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) entsprechend. § 29 KWahlG gilt entsprechend, soweit die Gemeinde keine abweichenden Regelungen trifft. Die übrigen wahlrechtlichen Grundsätze regelt diese Wahlordnung. Bei fehlender Regelung sind die einschlägigen Bestimmungen der Kommunalwahlordnung (KWahlO) sinngemäß anzuwenden.
- (2) Briefwahl und Wahlscheine sind nach § 9 KWahlG ausdrücklich zugelassen. Für das Verfahren gelten die §§ 19 bis 23 KWahlO entsprechend.

§ 3 Anzahl der zu wählenden Vertreter/Vertreterinnen

In die Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter für den Integrationsrat der Stadt Würselen ist in der Hauptsatzung der Stadt Würselen festzulegen.

II. Wahlorgane

§ 4 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand
4. die Wahlvorstände zur zentralen Auszählung (Auszählwahlvorstand) der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
5. der Briefwahlvorstand

§ 5 Wahlleiter bzw. Wahlleiter

Wahlleiterin bzw. Wahlleiter für das Wahlgebiet ist die jeweilige Wahlleiterin bzw. der jeweilige Wahlleiter für die Kommunalwahlen im Stadtgebiet.

Sie/Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 6 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss des Rates der Stadt Würselen für die Kommunalwahlen ist auch Wahlausschuss für die Integrationsratswahl.

- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen und stellt das Wahlergebnis fest.

§ 7 Wahlvorstände

- (1) Die allgemeinen Wahlvorstände in den Stimmbezirken für die Kommunalwahlen werden durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister gleichzeitig als Wahlvorstände für die Durchführung der Integrationsratswahl mit Ausnahme der Auszählung berufen.
- (2) Die Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses wird durch einen eigens hierfür gebildeten Auszählwahlvorstand vorgenommen.

III. Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 8 Wahlberechtigung, Wahlausschluss, Wählbarkeit,

- (1) Für die die Wahlberechtigung, gelten die Vorschriften des § 27 Abs. 3 GO NRW.
- (2) Der Wahlausschluss richtet sich nach § 27 Abs. 4 GO NRW.
- (3) Für die Wählbarkeit gelten die Vorschriften des § 27 Abs. 5 GO NRW.

§ 9 Wahltermin, Wahlzeit

- (1) Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW findet die Integrationsratswahl am Tag der Kommunalwahlen statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen und Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder bzw. jede Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Wahlbewerberin bzw. Wahlbewerber kann jeder/jede Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin und jeder Bürger der Stadt Würselen benannt werden, sofern er/sie seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können Stellvertreterinnen und Stellvertreter benannt werden.
- (5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle der verhindert gewählten Bewerberin bzw. des verhinderten gewählten Bewerbers/ der/die für ihn/sie auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerberin bzw. Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser/diese auch verhindert ist, der/die Listennächste an diese Stelle tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern kann eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter benannt werden, welcher die Bewerberin bzw. den Bewerber im Falle seiner/ihrer Wahl vertreten und im Falle seines/ihrer Ausscheidens ersetzen kann.
- (6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der für das Wahlgebiet, zum Zeitpunkt der Einreichung, zuständigen Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Zudem muss die Versicherung an Eides statt entsprechend dem Muster der Anlage 10a (KwahlO NRW) handschriftlich unterschrieben vorgelegt werden.

- (7) Der Wahlvorschlag muss den Anforderungen des § 26 KWahlO entsprechen. Sofern Stellvertreterinnen und Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin bzw. des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bereithält.
- (11) Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleiterin bzw. bei dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin bzw. von dem Wahlleiter gemäß § 30 KWahlO bekannt gemacht.

§ 11 Wählerverzeichnis

- (1) Für die Integrationsratswahl wird für jeden Stimmbezirk ein gesondertes Wählerverzeichnis angelegt, auf das die Vorschriften der §§ 11 bis 23 KWahlO sinngemäß Anwendung finden.
- (2) Die Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen kann mit der entsprechenden Bekanntmachung für die Kommunalwahlen verbunden werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass den Wahlberechtigten für die Integrationsratswahl eine gesonderte Wahlbenachrichtigung zugeht.

§ 12 Wahlbenachrichtigung

Die Benachrichtigung der Wahlberechtigten der Integrationsratswahl erfolgt getrennt von der Benachrichtigung für die Kommunalwahlen.

§ 13 Stimmzettel

- (1) Auf den amtlich hergestellten Stimmzetteln werden die Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber und Listenwahlvorschläge entsprechend der Anlage 17a zu § 32 Abs.1 Satz 1 KWahlO aufgeführt.
- (2) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Reihenfolge, in der die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterlagen bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingegangen sind.

§ 14 Wahlbekanntmachung

Die Wahlbekanntmachung der Integrationsratswahl kann mit der Wahlbekanntmachung der Kommunalwahlen mit folgenden Maßgaben verbunden werden:

- Es ist darauf hinzuweisen, dass die Kommunal- und die Integrationsratswahlen gleichzeitig miteinander durchgeführt werden.
- Es ist darauf hinzuweisen, wie sich die Stimmzettel für die jeweilige Wahl durch Farbe und Aufdruck voneinander unterscheiden.

- Es ist darauf hinzuweisen, dass für die Kommunalwahlen und für die Integrationsratswahl jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden sind.
- In der Bekanntmachung sind Ort und Zeit des Zusammentritts des gesonderten Auszählwahlvorstands für die Integrationsratswahl anzugeben.
- Der Wahlbekanntmachung sind die Stimmzettel für die Kommunalwahlen und die Integrationsratswahl beizufügen.

§ 15 Stimmabgabe

- (1) Das Verfahren bei der Stimmabgabe richtet sich nach den Vorgaben des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.
- (2) Für die Stimmzettel der Integrationsratswahl werden separate Wahlurnen in den Wahllokalen eingesetzt, die den Anforderungen des § 36 Abs. 2 KWahlO NRW mit Ausnahme der inneren Höhe entsprechen müssen.

IV. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet

§ 16 Stimmzählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
- (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand (Auszählwahlvorstand).
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17 Behandlung eingegangener Wahlbriefe, Zählung der Wähler

- (1) Vor Beginn der eigentlichen Auszählung der Stimmen behandelt der Auszählwahlvorstand zunächst die ihm vom Wahlamt übergebenen, bis 18:00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe gemäß § 58 Absatz 1, 2, 4 und 5 Satz 1 KWahlO, ohne eine Trennung nach Wahlbezirken vorzunehmen. Die Stimmzettelumschläge der zugelassenen Wahlbriefe werden in einer gesonderten Urne gesammelt.
- (2) Sodann werden die eingesammelten Wahlurnen der allgemeinen Wahlvorstände geöffnet, ihr Inhalt vermengt und die entnommenen Stimmzettel im gefalteten Zustand gezählt.
- (3) Die festgestellte Stimmenanzahl wird mit der Summe der mitgeteilten Stimmabgabevermerke verglichen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung bzw. Addition keine Übereinstimmung der Zahlen, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben. Als Zahl der Urnenwähler wird in jedem Fall die festgestellte Zahl der Stimmzettel aus den Wahlurnen übernommen.
- (4) Danach werden die Stimmzettelumschläge aus der Briefwahlurne entnommen und geöffnet. Die Stimmzettel werden den Stimmzettelumschlägen entnommen und gezählt. Ergibt sich dabei, auch nach wiederholter Zählung, eine Abweichung von der zuvor gemäß Absatz 1 festgestellten Zahl der Briefwähler, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. Leer abgegebene Stimmzettelumschläge gelten als abgegebene, ungültige Stimmen.

- (5) Die in den Stimmbezirken und durch Briefwahl abgegebenen Stimmzettel werden gemeinsam ausgezählt, nachdem sie vermennt worden sind.

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt – nach vorangegangener Vorprüfung der Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter – unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen bzw. Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber durch Zustellung über die Feststellung ihrer Wahl.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss des neu gewählten Rates der Stadt Würselen ist auch zuständig für die Vorprüfung der Gültigkeit der Integrationsratswahl.

§ 20 Ersatzbestimmung von Mitgliedern des Integrationsrats

- (1) § 45 Absatz 1 KWahlG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der/ die benannte persönliche Vertreterin bzw. Vertreter im Falle des Ausscheidens einer gewählten Einzelbewerberin bzw. eines gewählten Einzelbewerbers ohne Vertretung nachrückt. Ist keine Vertretung benannt, so bleibt der betreffende Sitz unbesetzt.
- (2) Im Falle des Ausscheidens einer Listenbewerberin bzw. eines Listenbewerbers rückt die persönliche Vertreterin bzw. der persönliche Vertreter ohne Vertretung nach. Ist keine Vertretung benannt, so tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds die nächste Bewerberin bzw. der nächste Bewerber aus der Bewerberliste nebst persönlicher Vertreterin bzw. persönlichem Vertreter. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der betreffende Sitz unbesetzt.

§ 21 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvorteiler/Migrantenvorteilerinnen vom 21.02.2014, zuletzt geändert durch die II. Änderung der Wahlordnung vom 06.10.2020, mit Inkrafttreten dieser Wahlordnung außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Wahlordnung der Migrantenvorteiler/innen im Integrationsrat der Stadt Würselen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Wahlordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 16. Dezember 2024

Roger Nießen
Bürgermeister

* * *

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Würselen (Parkgebührenordnung) vom 16.12.2024

Aufgrund des § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 17.07.2024 (BGBl. I Nr. 233) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absatz 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (GV NRW, S. 48), i.V., § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW, S. 528/SGV NRW 2060), jeweils in der derzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Parkhäusern und Parkpaletten nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung können außer am Parkscheinautomaten auch über zugelassene Systeme (u.a. Handy-Parksysteme) zur Bezahlung von Parkgebühren entrichtet werden.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Parkgebühren für öffentliche Wege und Plätze beträgt je angefangene halbe Stunde 0,60 Euro.
- (2) Die Parkgebühr für das Parkhaus Klosterstraße und die Parkpalette „Oberes Parkdeck Neuhauser Straße“ und Parkplatz Alter Schulhof beträgt:
 - bei einer Parkdauer bis 3 Stunden je angefangene halbe Stunde 0,60 €
 - bei einer darüberhinausgehenden Parkdauer je angefangene halbe Stunde 0,30 €
- (3) Für das Parken im Parkhaus Klosterstraße und auf der Parkpalette „Oberes Parkdeck Neuhauser Straße“ kann ein Jahresticket in Höhe von jährlich 440, -- € erworben werden, welches zum Parken in beiden Einrichtungen berechtigt.
Für das Parken auf dem Parkplatz „Alter Schulhof“ kann ein Jahresticket in Höhe von jährlich 440,00 Euro erworben werden. Dieses Parkticket gilt nur für den Parkplatz Alter Schulhof.
Ein Rechtsanspruch auf den Erhalt eines Jahrestickets besteht nur im Rahmen der hierfür von der Stadt zur Verfügung gestellten Kapazitäten, wobei im Falle einer höheren Nachfrage der Zeitpunkt der Anforderung für die Zuteilung maßgebend ist.

§ 3 Höchstparkdauer

- (1) Für folgende Parkräume wird eine Höchstparkdauer von 2 Stunden festgelegt:

Kaiserstraße

Klosterstraße zwischen Lehnstraße und Kaiserstraße
 Rathausstraße einschließlich des Parkplatzes
 Lindenstraße zwischen Kaiserstraße und Poststraße
 Poststraße zwischen Lindenstraße und Zufahrt ehemalige Post
 Fünf Parkstände in der Bissener Straße (ehemalige Post)
 Markt zwischen Neuhauser Straße und Tittelsstraße
 Krefelder Straße vor Haus Nr. 2, 2A und 2B
 Dr.- Hans-Böckler-Platz
 Am Mühlenhaus

- (2) Für folgende Parkräume wird keine Höchstparkdauer festgelegt (Bedienzeiten der Parkscheinautomaten (s. hierzu § 4):

Parkhaus Klosterstraße
 Parkpalette „Oberes Parkdeck der Neuhauser Straße“
 Parkplatz Alter Schulhof

- (3) An öffentlichen Elektrosäulen gilt zum Zwecke des Ladevorgangs die zulässige Höchstparkdauer gemäß Beschilderung.

§ 4 Bedienzeiten

Die Bedienzeiten der Parkscheinautomaten gelten wie folgt:

1. In den Bereichen aus § 3 Nr. 1:

Werktags: Montag - Freitag	9.00 - 18.30 Uhr
Werktags: Samstag	9.00 - 14.00 Uhr

2. In den Bereichen aus § 3 Nr. 2:

Werktags: Montag – Freitag	7.00 – 18.30 Uhr
Werktags: Samstag	7.00 – 14.00 Uhr

§ 5 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 10.02.2004 in der Fassung der 5. Änderung vom 27.09.2022 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 16. Dezember 2024

Roger Nießen
 Bürgermeister

I. Änderungssatzung vom 16.12.2024 zur Satzung über die Straßenreinigungsgebühren der Stadt Würselen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 01.01.2024

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung über die Straßenreinigungsgebühren der Stadt Würselen (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 4 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je laufenden Meter Grundstücksseite für die einmalige wöchentliche Straßenreinigung 2,02 €, für den Winterdienst 0,67 € und für die zweimalige wöchentliche Gehwegreinigung 4,86 €.

Sollte für Entgelte dieser Satzung eine Umsatzsteuerpflicht be- oder entstehen, wird der jeweils gesetzlich gültige Steuersatz auf diese Beträge angewendet.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Würselen, den 16. Dezember 2024

Roger Nießen
Bürgermeister

XVI. Änderungssatzung vom 16.12.2024 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Würselen vom 19.12.2005

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), §§ 1, 4 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74)

sowie auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Würselen vom 19.12.2005 in der am 01.01.2024 gültigen Fassung und der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet der RegioEntsorgung vom 13.12.2005 in der am 01.01.2024 gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Würselen vom 19.12.2005 beschlossen:

Artikel I

§§ 4,5 erhalten folgende Fassung

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Restmüll

(1) Die Höhe der Jahresgebühr für die Restmüllabfuhr richtet sich nach den auf dem Grundstück wohnenden Personen mit 1. oder 2. Wohnsitz sowie nach den auf das Grundstück entfallenden Einwohnergleichwerten.

a. Als einwohnerbezogene-/einwohnergleichwertbezogene Gebühr für die Restmüllabfuhr werden je Bewohnerin und Bewohner und je Einwohnergleichwert jährlich 25,65 € zuzüglich Abfuhrgebühren gemäß Buchstabe b) erhoben.

b.	Für jede Leerung beträgt die Gebühr bei einem Restmüllbehälter	
	von 120 Liter Volumen	6,00 €
	von 240 Liter Volumen	12,00 €
	von 770 Liter Volumen	38,50 €
	von 1.100 Liter Volumen	55,00 €

Es werden Vorauszahlungen für 12 Leerungen pro Jahr je Gefäß erhoben. Die Veranlagung wird im darauffolgenden Kalenderjahr aufgrund der tatsächlich erfolgten Leerungen berichtet bzw. durchgeführt.

(2) Für Gefäße, die zusätzlich gem. Abfallsatzung der RegioEntsorgung zur Verfügung gestellt werden, wird eine Gebühr für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen

	von 120 Liter Volumen von jährlich	102,60 €
	von 240 Liter Volumen von jährlich	205,20 €
	von 770 Liter Volumen von jährlich	658,35 €
	von 1.100 Liter Volumen von jährlich	940,50 €

erhoben. Absatz 1 Buchstabe b) gilt entsprechend.

(3) Für die zusätzliche Abfuhr von Restmüll in Müllsäcken wird eine Gebühr erhoben, die durch den Kaufpreis für den von der Stadt herausgegebenen und als solchen gekennzeichneten Müllsack abgegolten ist. Der Kaufpreis für einen 35 Liter Müllsack beträgt 2,50 €.

§ 5**Gebührenberechnung für die Entsorgung der organischen Abfälle**

- (1) Die Höhe der Jahresgebühr für die Entsorgung der organischen Abfälle richtet sich nach den auf dem Grundstück wohnenden Personen mit 1. oder 2. Wohnsitz sowie nach dem Grundstück gemäß der Abfallsatzung der RegioEntsorgung zugeordneten Gefäßvolumen. Als Benutzungsgebühr wird je Bewohnerin und Bewohner jährlich 15,41 € erhoben.
- (2) Für Gefäße, die zusätzlich gemäß der Abfallsatzung der RegioEntsorgung zur Verfügung gestellt werden, wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 15,41 € pro 24 Liter Behältervolumen erhoben.
- (3) Für Gefäße, die aufgrund einer fehlerhaften Befüllung nicht als Bioabfall entsorgt werden können, wird eine Sonderleerungsgebühr erhoben. Für jede Leerung beträgt die Gebühr bei einer Biotonne

von	120 Liter Volumen	10,00 €
von	770 Liter Volumen	30,00 €
von	1.100 Liter Volumen	40,00 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 16. Dezember 2024

Roger Nießen
Bürgermeister

* * *

XV. Änderungssatzung vom 16.12.2024 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 10.12.2024 die folgende Änderung zur Satzung

über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2009 beschlossen:

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

Artikel 1

§ 4 Abs.8 erhält folgende Fassung:

- (8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 3,21 €.

Artikel 2

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Gebühr i.S.d. Abs. 1 beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche 1,20 €.

Artikel 3

§ 5a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Gebühr i.S.d. Abs. 1 beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigte Fläche 1,20 €. Zusätzlich wird eine Gebühr in Höhe von 0,06 € für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigte Fläche als Gebühr für die Sinkkastenreinigung erhoben.

Artikel 4

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gebühr beträgt 30,29 €/m³ abgefahrenen Klärschlamm.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 16. Dezember 2024

Roger Nießen
Bürgermeister

III. Änderungssatzung vom 16.12.2024 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Würselen vom 22.02.2013 (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028 und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), des § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende III. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Würselen vom 22.02.2013 (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

Artikel I

Vor §1 wird folgendes eingefügt:

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich.....	3
§ 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch.....	3
§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen	4
§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen	4
§ 5 Werbeanlagen	5
§ 6 Wahlsichtwerbung	5
§ 7 Erlaubnis Antrag.....	5
§ 8 Erlaubnis	6
§ 9 Gebühren	6
§ 10 Gebührenschuldner	7
§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit	7
§ 12 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung	7
§ 13 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 14 Schlussbestimmungen.....	8
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG	8
Anlage I Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Würselen vom 22.02.2013	9

§ 13 der Satzung wird wie folgt angepasst:

§13 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, als Ordnungswidrigkeit geahndet und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro bestraft werden.

In der bisherigen Anlage werden nachfolgende Tarifstellen gestrichen:

- Tarifstelle 1.1 Materiallagerungen über 48 Stunden
- Tarifstelle 1.5 Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen PKW
- Tarifstelle 1.6 Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen LKW
- Tarifstelle 1.7 Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen Wohnwagen
- Tarifstelle 1.8 Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen Kraftrad
- Tarifstelle 8.1 Entscheidungen über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis Einfacher Art
- Tarifstelle 8. Entscheidungen über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis Ortstermin erhöhter Aufwand

Die bisherige Anlage wird wie folgt neu gefasst:

Anlage I

**Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Würselen vom 22.02.2013
- Stand Januar 2025 -**

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die im folgenden Gebührentarif unter den Tarifstellen 2.1- 2.4, 3.1 und 4.1 – 4.8 aufgeführten Gebührensätze gelten nur für folgende Straßen:
Kaiserstraße, Morlaixplatz, Markt
Im übrigen Bereich der Stadt Würselen ermäßigen sich diese Gebühren um 20 v.H.
- (2) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Gebühr pro angefangenem Tag beträgt in diesen Fällen 1/30. der Monatsgebühr. Bruchteile von Jahren werden nach Monaten berechnet. Die Gebühr je angefangenem Monat beträgt in diesen Fällen 1/12. der Jahresgebühr.
- (3) Die nach dem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro aufgerundet.
- (4) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,00 Euro.
Die Mindestgebühr für Sondernutzungen nach den Tarifstellen 6.1 – 6.4 beträgt 5,00 Euro.
- (5) Soweit der Gebührentarif Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach
 - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch
 - b) den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners
 - c) dem Allgemeininteresse an der Nutzung zu bemessen.

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Bezugseinheit	Gebühr
1.	Lagern, Abstellen, Aufstellen, Absperren		
1.1	Container bis 10 m ³	Je Stück/ Monat	22,30 €
1.2	Container über 10 m ³	Je Stück/ Monat	29,80 €
1.3	Baubuden, Baugerüste, Baustofflagerungen, Bodenaushub	Pro m ² / Monat	8,20 €
1.4	Mülltonnenboxen	Pro m ² /Jahr	44,60 €
1.5	Fahrradgaragen	Pro m ² /Jahr	50,20 €
2.	Angebot und Austausch von Waren, Lebens- und Genussmittel		
2.1	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen, Warenauslagen und Ausstellungen an Leistungsstätte	Pro m ² / Monat	8,37 €
2.2	Kioske, Imbissstuben und Trinkhallen	Pro m ² / Monat	12,09 €
2.3	Verkaufswagen, Verkaufsstände, Warenauslage und Ausstellungen (kommerziell)	Pro m ² / Monat	8,20 €
2.4	Verkaufs- und Werbestände sowie Informationsstände (nicht kommerziell)	Pro m ² / Monat	3,30 €
3.	Restauration, Bewirtung		
3.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen	Pro m ² / Monat	3,10 €
4.	Werbung		
4.1	Plakate bis zum Format DIN-A-0	Pro Stück/ Jahr	62,50 €
4.2	Plakate größer als Format DIN-A-0	Pro Stück/ Jahr	80,40 €
4.3	Litfaßsäulen, Uhrensäulen	Pro Stück/ Jahr	140,60 €

4.4	privatwirtschaftliche Werbeständer (Passantenstopper)	Pro Stück/ Jahr	89,30 €
4.5	zu Werbezwecke abgestellte KFZ-Anhänger	Pro Stück/ Tag	4,90 €
4.6	zu Werbezwecken abgestellte KFZ mit aufgebrachtten Werbeaufbauten	Pro Stück/ Tag	8,10 €
4.7	Großflächenwerbung	Pro m² Werbefläche/ Jahr	111,60 €
4.8	Planen mit Werbeaufdrucken	Pro m² Werbefläche/ Jahr	89,30 €
5.	Infrastrukturelle Einrichtungen		
5.1	Telefonzellen	Pro Stück/ Jahr	85,90 €
5.2	Ablagekästen für Zustellungsgut	Pro Stück/ Jahr	39,10 €
5.3	Masten (Werbepylone)	Pro Stück/ Jahr	33,50 €
6.	Veranstaltungen/Versammlungen/Umzüge		
6.1	Lotterieveranstaltungen	Pro m²/ Tag	0,40 €
6.2	Fahr- und Vergnügungsgeschäfte auf Kirmesveranstaltungen und Volksfesten	Pro m²/ Tag	0,20 €
6.3	Zirkusveranstaltungen	Pro m²/ Tag	0,30 €
6.4	Marktveranstaltungen	Pro m²/ Tag	0,20 €
7.	Sonstige Sondernutzungen, soweit sie nicht im Tarif besonders aufgeführt sind	Pro m²/ Monat	0,93 € – 13,95 €
	Grundansatz	Pro m²/ Monat	0,93 €

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 16. Dezember 2024

Roger Nießen
Bürgermeister

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Würselen vom 16.12.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung vom 10.12.2024 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenpflichtige Leistung	3
§ 2 Höhe der Gebühr	3
§ 3 Gebührenfreiheit	3
§ 4 Auslagenersatz	3
§ 5 Billigkeitsmaßnahmen.....	4
§ 6 Gebührenschuldner	4
§ 7 Fälligkeit.....	4
§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide.....	4
§ 9 Beitreibung.....	5
§ 10 Inkrafttreten.....	5
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG	10

§ 1 Gebührenpflichtige Leistung

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Würselen Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage 1. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Würselen auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Würselen vom 19.12.1990 außer Kraft.

Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Würselen vom 16.12.2024

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
	<u>Allgemeiner Verwaltungsbereich</u>	
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
1.1	bis Format DIN A 4 für die erste Seite jede weitere Seite	1,90 1,00
1.2	bei Format größer DIN A 4 (keine Plots) für die erste Seite jede weitere Seite	2,20 1,30
2.	Beglaubigungen	
2.1	von Unterschriften und Handzeichen	4,60
2.2	von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen erste Seite jede weitere Seite	7,30 6,30
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Vorrangearäumungen (soweit nicht Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben sind)	
3.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen, Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist. nach Arbeitsaufwand je angefangene 15 Minuten	17,20
3.2	Erteilung von Vorrangearäumungen und bzw. Mithaftungsentlassungen je Bescheinigung	34,70
3.3	Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch je Bescheinigung	34,70
3.4	Feststellungen aus Akten, Konten etc. nach Zeitaufwand Je angefangene 15 Minuten	17,20
3.5	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen etc. ausgeführt werden, nach Zeitaufwand je angefangene 15 Minuten	17,20
3.6	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen etc. je angefangene 15 Minuten	17,20
	<u>Planungsamt (A 61) / Bauordnungsamt (A 63) / Hochbauamt (A 65)</u>	
4.	Ausdrucke (Plots) von Planunterlagen aus Datenverarbeitungsverfahren oder Kopien (Plots)	

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
4.1	bis einschl. Format DIN A 1 für den ersten Plot für jeden weiteren Plot	12,50 11,50
4.2	bei Format > DIN A 1 für den ersten Plot für jeden weiteren Plot Für Übergrößen, die in Teilblättern geplottet werden, gelten die Gebühren für die Blattgrößen der Teilblätter analog.	13,90 13,00
5.	Ausführliche Bauberatung außerhalb eines Genehmigungsverfahrens in Sachen Bauplanungs-, Bauordnungs-, und Baunebenrecht je angefangene halbe Stunde (über die normale Information hinausgehende, intensive Beratung) - Für Personen gem. § 58 i.V.m. § 70 BauO NRW (Entwurfsverfasser) - Für Personen gem. § 57 BauO NRW (Bauherren)	39,20 17,40
<u>Verwaltungsarchiv (A 12)</u>		
6. Inanspruchnahme von Archivgut		
6.1	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen erfordern, nach Arbeitsaufwand je angefangene 15 Minuten	17,20
6.2	Bereitstellung von Archivgut in Diensträumen für den 1. Tag für jeden weiteren Tag	17,20 8,10
6.3	Überlassung von Archivgut außerhalb von Diensträumen für den 1. Tag für jeden weiteren Tag	17,20 8,10
6.4	Bereitstellung von Hausakten aus dem Archiv des Bauordnungsamtes in Diensträumen je angefangene 15 Minuten	17,20
6.5	Beschaffung von Archivgütern durch Mitarbeiter eines Fachamtes je angefangene 15 Minuten	17,20
<u>Kassen- und Steueramt (A 21)</u>		
7.1	Ausgabe von Ersatzhundesteuermarken	7,40
7.2	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	6,40
7.3	Annahme von Barzahlungen	2,00

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
	<u>Melde- und Standesamt (A 33)</u>	
8.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei Anmeldung einer Eheschließung (deutsches Recht)	50,00
8.2	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (EFZ)	50,00
8.3	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses unter Beachtung ausländischen Rechts (EFZ)	75,00
8.4	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei Anmeldung Eheschließung (ausländisches Recht)	75,00
8.5	Nachprüfung, erneute Prüfung Ehevoraussetzung (Bevollmächtigung durch anderes Standesamt)	50,00
8.6	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten und beziehungsweise oder außerhalb der Amtsräume des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	100,00
8.7	Beschaffung Ehefähigkeitszeugnisses (EFZ) für Ausländer	60,00
8.8	Namenserklärungen	30,00
8.9	Bescheinigung Namensänderung	10,00
8.10	Erklärung Reihenfolge der Vornamen	30,00
8.11	Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung (Variante der Geschlechtsentwicklung)	30,00
8.12	Nachträgliche Beurkundung Geburt, LP oder Eheschließung im Ausland	50,00
8.13	Nachträgliche Beurkundung Sterbefall	25,00
8.14	eidesstaatliche Versicherung	25,00
8.15	Erteilung begl. Abschrift für Register bis 31.12.08 (Papierregister)	15,00
8.16	Personenstands-surkunde	15,00
8.17	jede weitere Personenstands-surkunde (gleiche Art, gleichzeitig ausgestellt)	7,50
8.18	Auskunft/Einsicht in Personenstandregister	10,00
8.19	Auskunft/Einsicht in Sammelakte	15,00
8.20	Suchen eines Vorgangs je nach Aufwand je angefangene 15 Minuten	17,20
8.21	Eintragung in ein internationales Stammbuch	10,00
8.22	Aufnahme eines Antrags auf ausländische Entscheid und in Ehesachen	40,00
8.23	Übersetzungshilfe	15,00

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
8.24	Porto, Gebühren für Einschreiben	6,50
8.25	Bescheinigung über die Zurückstellung eines Sterbefalles	25,00

BEKANTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 16. Dezember 2024

Roger Nießen
Bürgermeister

* * *

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gelten diese Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Aktenzeichen: 5042160-0200-1
Bescheid: 06.11.2024
An: MEDITEC GmbH
Zuletzt wohnhaft: Industriestraße 2, 52146 Würselen

Das Schreiben befindet sich im Rathaus der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 222, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Der bzw. die Betroffene kann dieses Schreiben dort einsehen.

Würselen, den 10. Dezember 2024

Roger Nießen
Bürgermeister

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gelten diese Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Aktenzeichen: 5101576-0200-1

Bescheid: 30.10.2024

An: deluxe food trading GmbH

Zuletzt wohnhaft: Adenauerstraße 6, 52146 Würselen

Das Schreiben befindet sich im Rathaus der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 222, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Der bzw. die Betroffene kann dieses Schreiben dort einsehen.

Würselen, den 10. Dezember 2024

Roger Nießen
Bürgermeister

* * *

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gelten diese Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Aktenzeichen: 2053748-0200-1

Bescheid: 06.11.2024

An: Vita Noni Fruchtsaft GmbH

Zuletzt wohnhaft: Kaiserstraße 67, 52146 Würselen

Das Schreiben befindet sich im Rathaus der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 222, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Der bzw. die Betroffene kann dieses Schreiben dort einsehen.

Würselen, den 10. Dezember 2024

Roger Nießen
Bürgermeister

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gelten diese Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Kostenbescheid vom 11.12.2024, Aktenzeichen: 569-24

Herr Elmar Hoß

Zuletzt gemeldet: Zeisigweg 19, 52146 Würselen

Der Kostenbescheid befindet sich im Rathaus der Stadt Würselen, Amt 63 Bauordnungsamt, Zimmer 231, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Der bzw. die Betroffene kann dieses Schreiben dort einsehen.

Würselen, den 12. Dezember 2024

Roger Nießen
Bürgermeister

* * *

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieser Bescheid über die Zwangsgeldfestsetzung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Bescheid über die Zwangsgeldfestsetzung vom 11.12.2024, Aktenzeichen: 569-24

Herr Elmar Hoß

Zuletzt gemeldet: Zeisigweg 19, 52146 Würselen

Der Bescheid über die Zwangsgeldfestsetzung befindet sich im Rathaus der Stadt Würselen, Amt 63 Bauordnungsamt, Zimmer 231, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Der bzw. die Betroffene kann dieses Schreiben dort einsehen.

Würselen, den 12. Dezember 2024

Roger Nießen
Bürgermeister



DIE STADT WÜRSELEN WÜNSCHT

schöne Weihnachten!

Vom 23. Dezember 2024 bis einschließlich 1. Januar 2025 bleiben das Würselener Rathaus sowie alle Außenstellen der Stadtverwaltung geschlossen.

Dazu gehört auch die Verwaltung des Baubetriebshofes. Der Würselener Wertstoffhof bleibt am 24. sowie am 31. Dezember geschlossen und öffnet regulär am 27. und 28. zu den üblichen Zeiten.

Die Stadtverwaltung wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern schöne und erholsame Feiertage sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Ab 2. Januar ist die Verwaltung wie gewohnt geöffnet, Informationen dazu und zur Terminregelung sind auf wuerselen.de zu finden.

Erreichbarkeit des Wahlamtes

In den Weihnachtsferien ist das Wahlamt der Stadt Würselen für Sie am 23. und 30.12.2024 jeweils in der Zeit von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am 27.12.2024 von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr erreichbar. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten. Darüber hinaus besteht für sehr dringende Anliegen eine Notfallrufbereitschaft vom 24.12. bis 26.12.2024 sowie vom 31.12.2024 bis 01.01.2025 in der Zeit von 10.00 bis 13.00 Uhr unter der Mail-Adresse wahlen@wuerselen.de bzw. der Telefonnummer 02405 67-886.

Herausgabe, Vertrieb und Druck:	Stadt Würselen, Der Bürgermeister, S 13 Bürgermeisterbüro, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel. 02405 67-0, www.wuerselen.de , serviceportal.wuerselen.de
Bezugsmöglichkeiten:	<p>Das Amtsblatt kann kostenpflichtig im Post-Abonnement bezogen werden (20 Euro/Jahr). Kostenlose Einzelexemplare sind an folgenden Stellen erhältlich: Infostand im Rathaus, Morlaixplatz 1; Colimus Tagespflege GmbH, Morsbacher Str. 34; Linden-Apotheke, Lindener Straße 184-188; Fa. Pfenning, Dorfstraße 2a; VR-Bank, Hauptstraße 25; Kath. Kirchengemeinde St. Willibrord, Euchener Straße 47.</p> <p>Kostenloser Download im Serviceportal der Stadt Würselen unter: serviceportal.wuerselen.de, Stichwort Amtsblatt</p>
Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:	<p>Mo bis Fr 7:30 bis 12:30 Uhr, Mo und Mi 14 bis 16 Uhr, Di und Do 14 bis 18 Uhr Bitte vereinbaren Sie für Ihren Besuch im Fachamt vorab einen Termin; Kontakt: serviceportal.wuerselen.de</p> <p>Zusätzlich ist das Melde- und Standesamt zu folgenden Zeiten auch ohne Termin erreichbar, hier kann es allerdings zu Wartezeiten kommen: Mo bis Fr 8:30 bis 12:30 Uhr, Di 14 bis 16 Uhr und Do 14 bis 18 Uhr</p>
